©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

§ Parteistellung im Schifffahrtsverfahren vertagt

Im Heft 2/3 2001(S. 64f.) habe ich darüber berichtet, daß Fischereiberechtigten im Schifffahrtsverfahren Parteistellung eingeräumt wurde. Dieser Schritt der Salzburger Landesregierung, die damit der geänderten Gesetzeslage entsprach, wurde nunmehr durch eine jüngst ergangene Entscheidung des VwGH (Beschluß vom 14. 11. 2001, Zl. 2000/03/0363-9) korrigiert. Mit dieser Entscheidung wurde die Beschwerde des Fischereiberechtigten mangels Parteistellung zurückgewiesen. Es bleibt also – trotz geänderter Gesetzeslage – bei der bisherigen Rechtsauffassung, daß die Interessen der Fischerei im Schifffahrtsverfahren nur von Amts wegen (etwa durch Beiziehung eines Sachverständigen) wahrzunehmen sind. Den Fischereiberechtigten steht es also nicht zu, direkt auf das Verfahrensergebnis einzuwirken.

Die Entscheidung bezieht sich auf das schifffahrtsrechtliche Konzessionsverfahren, also die gewerbliche Ausübung der Schifffahrt, nicht auf die private Benützung der Gewässer (diese bedarf keiner Konzession). In der Begründung verweist der VwGH nicht ganz schlüssig auf seine bereits bisherige Judikatur, wonach Konzessionserteilungen für die Schifffahrt nicht in die Rechte der Fischereiberechtigten eingreifen.

Damit wird so getan, als habe das Gewässer, das befahren werden soll, nichts mit dem betreffenden Fischwasser zu tun. Im Anlaßfall handelte es sich um Jetboote, die auf einem Abschnitt der Salzach fahren. Die Befahrung dient nicht der Beförderung, sondern nur dem Vergnügen der Fahrgäste. Eine besondere Attraktion dieser Fahrten sind abrupte Richtungsänderungen (bis hin zu sogenannten »jetspin«). Bei dieser Fahrweise treten hohe Fliehkräfte auf, vergleichbar einer Achterbahnfahrt. Durch die besondere Bauweise der Jetboote findet fast keine Wasserverdrängung statt, so daß zwar einerseits wenig Wellenschlag entsteht, andererseits Flachwasserbereiche (bis unter 20 cm) befahren werden können. Die Beunruhigung und die negativen Folgen, die von einer solchen Schifffahrt ausgehen, sind wohl nicht nur für Fischer offensichtlich. Die Ansicht des VwGH kann daher nur befremden.

Der Landesfischereiverband Salzburg unternimmt nun einen weiteren Versuch, die Parteistellung im Schifffahrtsverfahren zu erwirken. Diesmal soll die Problematik im Rahmen einer weiteren Beschwerde an den VfGH herangetragen werden. Gerade im geschilderten Fall bedeutet die gewerbliche Befahrung von Gewässern einen entschädigungslosen Eingriff in fremde Rechte. Es kann nicht mit den verfassungsrechtlich geschützten Werten unserer Rechtsordnung übereinstimmen, daß in Verfahren, wo solche Eingriffe behördlich sanktioniert werden, keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten für Fischereiberechtigte bestehen. Es bleibt zu hoffen, daß diesem Anlauf mehr Erfolg beschieden sein wird.

RA Mag. Ludwig Vogl, LFV Salzburg

§ *In unserer Jänner-Ausgabe (S. 30) berichteten wir über die in der Nationalratssitzung vom 12. Dezember 2001 beschlossene Beseitigung der Rechtsunsicherheit bezüglich der Eintragung von Fischereirechten ins Grundbuch. Nachstehend veröffentlichen wir den vollen Wortlaut des neuen Gesetzes.*

157. Bundesgesetz betreffend die Belastung öffentlichen Wassergutes mit Fischereirechten (BGBl. I 157/2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Bestehen von offenkundigen Fischereirechten an den Gewässern des öffentlichen Wassergutes (§ 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, idF BGBl. Nr. 252/1990) durch Ausstellung einer gebührenfreien Urkunde gemäß § 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, in jenen Fällen zu bestätigen, in denen die Ausübung des Fischereirechtes über 20 Jahre insbesondere durch Eintragung der/des Fischereiberechtigten oder ihrer/seiner Rechtsvorgänger in den Fischereikataster (das Fischereibuch) belegt ist.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Klestil *Schüssel*

© Wiener Zeitung Digitale Publikationen 2001

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: 55

Autor(en)/Author(s): Vogl Ludwig

Artikel/Article: Parteistellung im Schifffahrtsverfahren vertagt 60